

Merkblatt für den Betreuer

I. Allgemeines

Der Betreuer hat innerhalb der ihm übertragenen Aufgabenbereiche für das Wohl des Betreuten zu sorgen und ihn dabei bei der Besorgung seiner rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise zu unterstützen. Die Betreuung lässt die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit (soweit noch vorhanden) des Betreuten unberührt.

Der Betreuer kann den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten, soweit dies erforderlich ist. Nicht vertreten kann er ihn u.a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst - im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten - seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder eines Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Ein wesentliches Element der Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen dem Betreuten und dem Betreuer. Wünsche des Betreuten hat der Betreuer festzustellen und diesen dann vorrangig zu entsprechen, soweit hierdurch nicht die Person des Betreuten oder dessen Vermögen erheblich gefährdet werden würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann und dem es dem Betreuer zuzumuten ist. Der Betreuer hat die Angelegenheiten mit dem Betreuten zu besprechen.

Innerhalb seiner Aufgabenbereiche hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern. Der Betreuer macht von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

A. Sorge für die persönlichen Angelegenheiten

Die Sorge für die persönlichen Angelegenheiten umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung des Betreuten.

B. Sorge für die Vermögensangelegenheiten

Die Sorge für die Vermögensangelegenheiten des Betreuten verpflichtet den Betreuer, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dabei die Wünsche des Betreuten zu berücksichtigen. Das Vermögen ist primär nach den Wünschen des Betreuten und wenn dieser nicht ermittelbar ist, sekundär nach dessen Verhältnissen wirtschaftlich, möglichst verzinslich und regelmäßig sicher anzulegen.

II. Genehmigung des Betreuungsgerichts

Der Betreuer bedarf für besonders wichtige Angelegenheiten der Genehmigung des Betreuungsgerichtes vor allem:

1. zur freiheitsentziehenden Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. psychiatrisches Fachkrankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit,
2. zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, wenn dem Betreuten, der sich in einem Heim, Krankenhaus oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen (z. B. Bettgitter), Medikamente oder auf andere Art und Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll,
3. zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, in die Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff bei dem Betreuten, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, es sei denn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt besteht Einvernehmen, dass die Entscheidung des Betreuers dem auf der Grundlage einer Patientenverfügung festgestellten Willen bzw. den Behandlungswünschen oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht,
4. zur Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bei dem Betreuten, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, es sei denn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt besteht Einvernehmen, dass die Entscheidung des Betreuers dem auf der Grundlage einer Patientenverfügung festgestellten Willen bzw. den Behandlungswünschen oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht,
5. zur Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder Sterilisation,

Hinweis:

Der Betreuer hat die freiheitsentziehende Unterbringung oder die freiheitsentziehende Maßnahme zu beenden oder die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6. zur Kündigung eines Mietverhältnisses über vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B. Aufhebungsvertrag zwischen Vermieter und Betreuer für den Betreuten),
7. zur Vermietung eines vom Betreuten selbst genutzten Wohnraums,
8. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als 4 Jahre dauern soll und nicht vorzeitig ohne eigene Nachteile gekündigt werden kann,
9. zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder ein Recht an einem Grundstück, z. B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld),
10. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses und zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag,
11. zur Verfügung über ein Recht, kraft dessen der Betreute eine Geldleistung verlangen kann oder zur Eingehung einer Verpflichtung zu solch einer Verfügung
12. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück gerichtet ist
13. zur Aufnahme eines Darlehens für den Betreuten,
14. zu einer Schenkung oder unentgeltlichen Zuwendung, es sei denn, diese ist nach den Lebensverhältnissen des Betreuten angemessen oder als Gelegenheitsgeschenk üblich,
15. zur Eingehung einer Bürgschaft
16. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, wenn der Wert des Streitgegenstands 6.000 EUR übersteigt. (Dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert hat.)

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Der Betreuer hat nachträglich die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen. Erst damit wird der Vertrag wirksam. Es genügt nicht, wenn der Vertragspartner die Genehmigung von dritter Seite erfährt.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Betreuungsgerichts wirksam, es sei denn, es handelt sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Gericht oder einer Behörde (z. B. Erbausschlagung). Insoweit ist die nachträgliche Genehmigung des Betreuungsgerichts möglich. Das einseitige Rechtsgeschäft gegenüber einem Gericht oder einer Behörde wird mit Rechtskraft der Genehmigung wirksam.

III. Allgemeine Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten (Jahresbericht). Der Jahresbericht ist mit dem Betreuten zu besprechen.

Sofern die Vermögensverwaltung zu den Aufgabenbereichen des Betreuers gehört, ist i. d. R. jährlich Rechnung zu legen. Davon ausgenommen sind die befreiten Betreuer nach § 1859 BGB. Dabei sollen die Einnahmen und Ausgaben in geordneter Reihenfolge zusammengestellt und mit Belegen versehen werden, soweit solche üblicherweise erteilt werden. Die Belege sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Vorgang in der Abrechnung erscheint, zu versehen.

Soweit das Betreuungsgericht nichts Anderes anordnet, sind Vater, Mutter, Großeltern, Geschwister, Ehegatte, Lebenspartner und Abkömmlinge (Kind, Enkelkind) als Betreuer von der Pflicht der jährlichen Rechnungslegung befreit. In diesem Fall hat der Angehörige als Betreuer jährlich eine Übersicht über den Bestand des Vermögens beim Betreuungsgericht einzureichen.

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Übersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist. Diese Regelung gilt auch für Vereins- und Behördenbetreuer sowie für Betreuungsvereine und -behörden.

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht auf dessen Verlangen jederzeit über die Führung der Betreuung und über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten Auskunft zu erteilen. Wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen oder ihre Erweiterung oder den Einwilligungsvorbehalt erfordern, so hat er dies dem Betreuungsgericht ebenso mitzuteilen.

Gleiches gilt, wenn die freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten oder freiheitsentziehende Maßnahmen ohne Kenntnisnahme des Betreuungsgerichts beendet wurden.

Umfasst der Aufgabenkreis des Betreuers die Aufgabenbereiche Wohnungsangelegenheiten oder die Aufenthaltsbestimmung, so hat er dem Betreuungsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die eine Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommen lassen.

Der Betreuer teilt jede Änderung seiner bzw. der Anschrift des Betreuten dem Betreuungsgericht mit.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers, berät und unterstützt ihn, insbesondere bei Schwierigkeiten mit der Führung der Betreuung. Außerdem berät und unterstützt die jeweils für den Wohnort zuständige Betreuungsbehörde den Betreuer auf dessen Wunsch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Diese sind in den §§ 1814 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Eine Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht ist über den Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung, Hammerweg 30, 01127 Dresden, kostenlos erhältlich.